

Feuerwehrreglement der Stützpunktfeuerwehr B Unnergoms

Angeschlossene Gemeinden



Fiesch



Fieschertal



Lax



Bellwald



Ernen



Binn



Martisberg

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz	3
Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes	3
Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 4 Gemeinderat.....	3
Art. 5 Interkommunale Feuerkommission	3
Art. 6 Feuerkommissionspräsident	4
Art. 7 Feuerwehrkommandant.....	4
Art. 8 Organisations- und Dienstreglement	4
Feuerwehrdienst und Finanzierung	4
Art. 9 Dienstpflicht	4
Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung	4
Art. 11 Ersatzabgabe	5
Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung	5
Art. 13 Sold und Erwerbsausfall	5
Art. 14 Verpflegung und Unterkunft	5
Versicherungen	5
Art. 15 Krankheit und Unfall	5
Schluss- und Strafbestimmungen.....	6
Art. 16 Zuwiderhandlungen	6
Art. 17 Rechtsmittelbelehrung.....	6
Art. 18 Inkrafttreten	6

Die Urversammlung der Gemeinde

eingesehen

- Gemeindegesetz
- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement soll einen einwandfreien Betrieb der Feuerwehr zum Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten gewährleisten. Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Organisation der Feuerwehr und der Behörden.

Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes

1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr:
 - a) sichern;
 - b) retten;
 - c) halten;
 - d) schützen;
 - e) bewältigen.
2. Die Feuerwehr kann auch beigezogen werden:
 - a) zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
 - b) zum Parkdienst anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen;
 - c) zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben und Verkehrsunfällen.
3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der angeschlossenen Gemeinden.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) Ernennung Kommandant und Stellvertretung, vorgängig wird das kantonale Amt für Feuerwesen angehört;
 - b) Ernennung des Feuerkommissionspräsidenten;
 - c) Ernennung Sicherheitsbeauftragter;
 - d) Festsetzung Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
 - e) Genehmigung Budget und Jahresrechnung;
 - f) Behandlung Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe;
 - g) Festsetzung Mannschaftsbestand;
 - h) Bewilligung Betriebs- und Dienstreglement;
 - i) Erlass von Straf- und Bussenverfügungen in Feuerwehrangelegenheiten.

Art. 5 Interkommunale Feuerkommission

1. Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Ressortverantwortliche der angeschlossenen Gemeinden;
 - b) Feuerwehrkommandant;
 - c) Feuerwehrkommandant Stellvertreter;
 - d) Sicherheitsbeauftragte der angeschlossenen Gemeinden.
2. Den Vorsitz hat jeweils ein ressortverantwortliches Ratsmitglied für die Dauer von 4 Jahren. Die Kommission konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Feuerkommissionspräsidenten.
3. Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
 - a) Gewährleistung Einsatzbereitschaft Feuerwehrkorps;
 - b) Ernennung Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c) macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Beförderung von Offizieren;

- d) macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Änderung des Organisations- und Dienstreglements;
- e) erstellt ein Budget;
- f) Erstellung und Überprüfung Jahresrechnung;
- g) macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material.

Art. 6 Feuerkommissionspräsident

- 1. Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen.
- 2. Informiert den Gemeinderat über die Tätigkeiten des Feuerwehrcorps, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Kaminfegers.

Art. 7 Feuerwehrcommandant

- 1. Organisiert und gewährleistet die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrcorps.
- 2. Erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Ressortverantwortlichen.
- 3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 8 Organisations- und Dienstreglement

Die Feuerkommission arbeitet ein Organisations- und Dienstreglement aus, das vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrcorps geregelt.

Feuerwehrcdienst und Finanzierung

Art. 9 Dienstpflicht

- 1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrcdienstpflichtig.
- 2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen feuerwehrcdienst befreit sind, können freiwillig feuerwehrcdienst leisten.
- 3. Niemand hat Anspruch, in den feuerwehrcdienst eingeteilt zu werden.
- 4. Kader und Fachleute können mit deren Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden (längstens jedoch bis zum 60. Altersjahr).

Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung

- 1. Es können beim System der Pflichtfeuerwehr nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden:
 - a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen feuerwehrcdienstpflicht befreit;
 - b) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - c) der eine Partner eines Paares, wenn der andere feuerwehrcdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- 2. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven feuerwehrcdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeinde- und Kantonspolizei;
 - b) die Geistlichen und Ordensleute;
 - c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - d) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 11 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer und beträgt maximal Fr. 100.-- pro Jahr.
3. Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt erhoben:
 - a) leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe;
 - b) haben die Partner getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
 - c) ist ein Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
 - d) ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen wurden;
 - d) Personen, mit 20 und mehr Dienstjahren bei der Feuerwehr;
 - e) Personen, die von der Dienstleistung befreit sind.

Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 13 Sold und Erwerbsausfall

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
2. Die Ansätze sind im Organisations- und Dienstreglement definiert.

Art. 14 Verpflegung und Unterkunft

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
2. Die angeordnete Nutzung von Privatmaterial wird entschädigt.
3. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise im Organisations- und Dienstreglement fest.

Versicherungen

Art. 15 Krankheit und Unfall

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort die zuständige kantonale Behörde (KAF) zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 16 Zu widerhandlungen

1. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zu widerhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.
2. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 17 Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen Verweise und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.
2. Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 18 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat von Fiesch an der Sitzung vom

Der Präsident	Der Schreiber
Klaus Russi	Hans Zumtaugwald

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Fiesch am

Der Präsident	Der Schreiber
Klaus Russi	Hans Zumtaugwald

Angenommen durch den Gemeinderat von Fieschertal an der Sitzung vom 16. Mai 2012

Der Präsident	Der Schreiber
Daniel Zeiter	Willy Imhasly

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Fieschertal am 27. Juni 2012

Der Präsident	Der Schreiber
Daniel Zeiter	Willy Imhasly

Angenommen durch den Gemeinderat von Lax an der Sitzung vom

Der Präsident	Der Schreiber
Paul Imhof	Anita Holzer

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Lax am

Der Präsident
Paul Imhof

Der Schreiber
Anita Holzer

Angenommen durch den Gemeinderat von Bellwald an der Sitzung vom

Der Präsident
Martin Bittel

Der Schreiber
Margot Blumenthal

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Bellwald am

Der Präsident
Martin Bittel

Der Schreiber
Margot Blumenthal

Angenommen durch den Gemeinderat von Ernen an der Sitzung vom 2. Mai 2012

Der Präsident
Christine Clausen

Der Schreiber
Stefan Clausen

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Ernen am 30. Mai 2012

Der Präsident
Christine Clausen

Der Schreiber
Stefan Clausen

Angenommen durch den Gemeinderat von Binn an der Sitzung vom 7. Mai 2012

Der Präsident
Beat Tenisch

Der Schreiber
Manfred Imhof

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Binn am 8. Juni 2012

Der Präsident
Beat Tenisch

Der Schreiber
Manfred Imhof

Angenommen durch den Gemeinderat von Martisberg an der Sitzung vom

Der Präsident
Willi Imhof

Der Schreiber
Dorina Bortis

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Martisberg am

Der Präsident
Willi Imhof

Der Schreiber
Dorina Bortis

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Der Präsident
Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler
Philipp Spörri